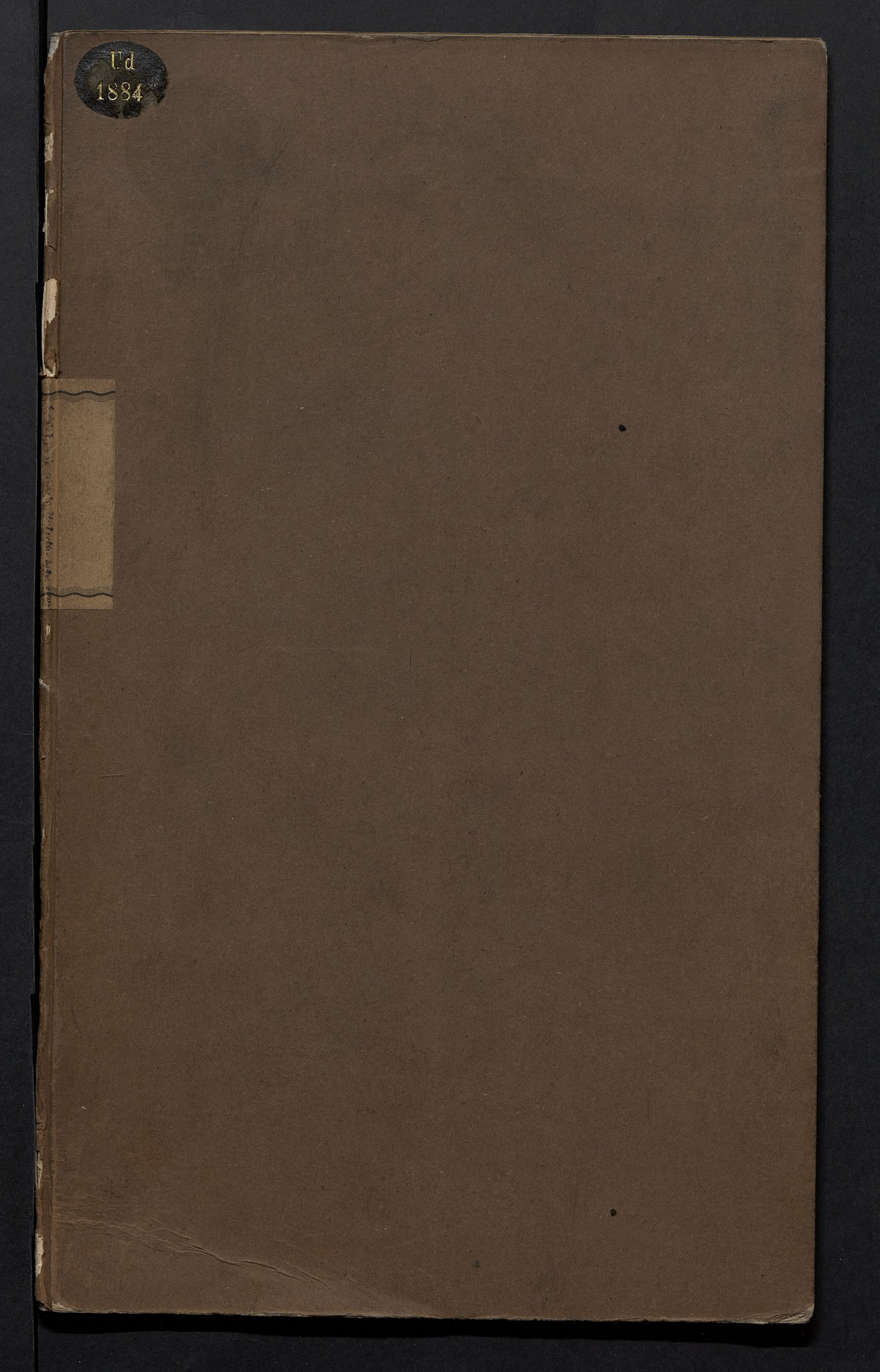

Ud
1884

Edict

die

Abberufung

der in

Diensten der Republik Polen,

oder

der jetzigen Polnischen Insurrektion

befindlichen

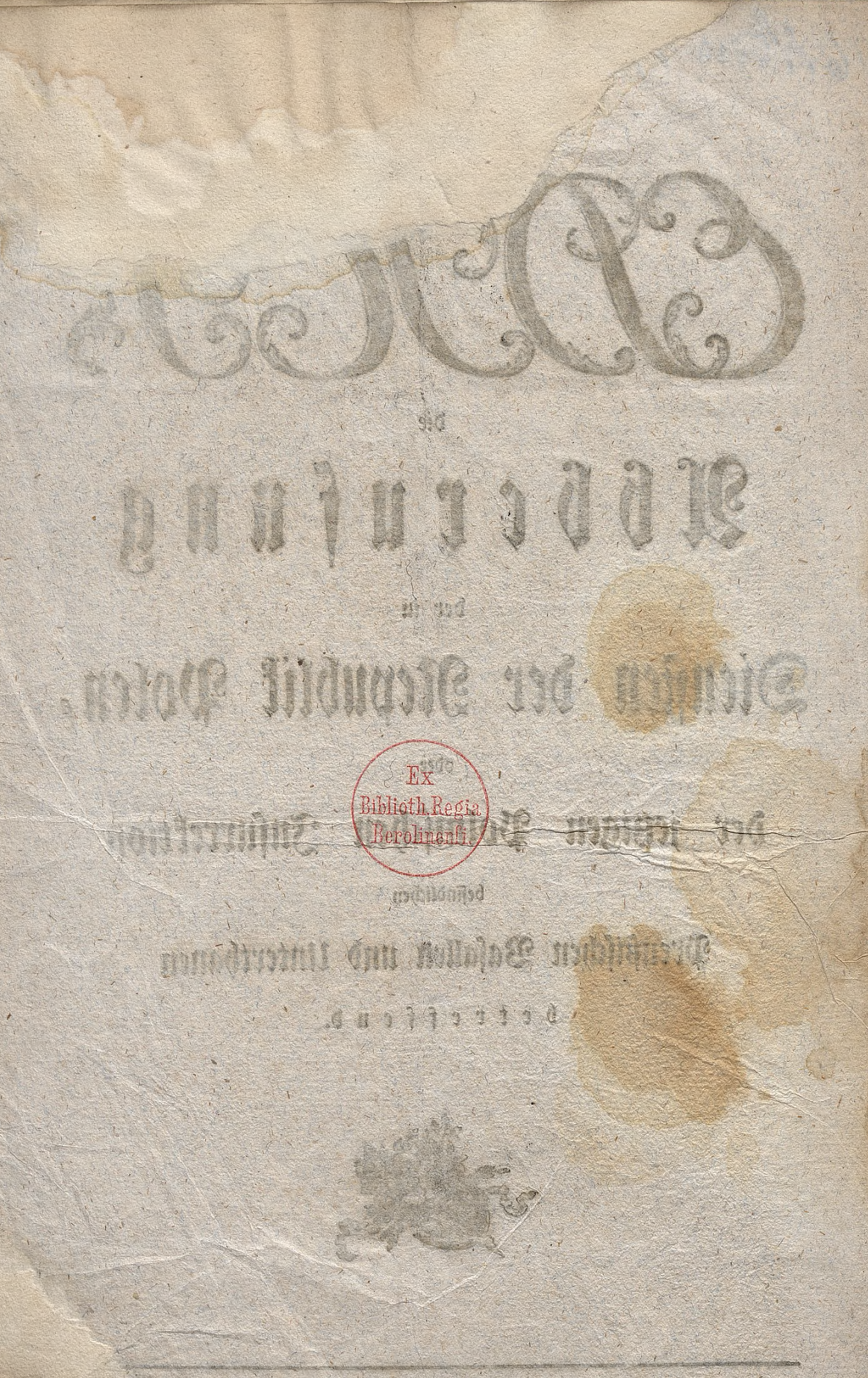
Preußischen Vasallen und Unterthanen

betreffend.



De Dato Berlin, den 16ten May 1794.

Gedruckt bey George Decker, Königlichem Geheimen Ober-Hofbuchdrucker.





Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Je mehr Wir seit dem Antritt Unserer Regierung bemühet gewesen sind, und Unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Landen, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsehung in Unsre Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu halten und zu befestigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Er[illegible] dieses großen Endzwecks Unsre eigene Ruhe dahin zu geben; um so mehr gereicht es [illegible] Bedauern, dieses Unser landesväterliches Bestreben durch die in der Republik P[illegible] lich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen gestöret und beeinträchtiget zu se[illegible] ist bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern [illegible]

dern gestandenen Polnischen Truppen der Constitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorsam aufgekündigt, und anstatt die ihnen anvertraueten Waffen niederzulegen, solche gegen ihr eigenes Vaterland gekehret haben. Nicht zufrieden, auf diese Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demselben anzuzünden, haben sie sich nicht entblödet, Unser Gebiet zu verletzen, Unsre Cassen zu berauben, und Unsre Truppen, die ihren Räubereyen Einhalt zu thun herbey eilten, feindlich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polnischen Gränzen anrücken zu lassen, um sowohl Unsre Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenlosen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgesinnte Theil der Polnischen Nation seufzet, Schranken zu setzen.

Unter diesen Umständen können und wollen Wir ferner nicht gestatten, daß Unsre in dem Dienst der Republik Polen, oder der gegenwärtigen Insurrektion befindlichen Vasallen und Unterthanen länger darinn beharren; sondern befehlen und gebieten denselben hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere oder Soldaten, sofort nach Verkündigung dieser Unsrer Verfügung, und längstens binnen zwey Monaten, solche ihre bisherige Dienste verlassen, dieselben nicht wieder annehmen, und sich in Unsere Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnörtern zurückbegeben sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; wonach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und obenwähnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edikt Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten May 1794.

Friedrich Wilhelm.



Finkenstein. Alvensleben.

